



D.e. 17

G. G.
~~2 A. 113.~~ X ^{4/10}



Kurzer

doch

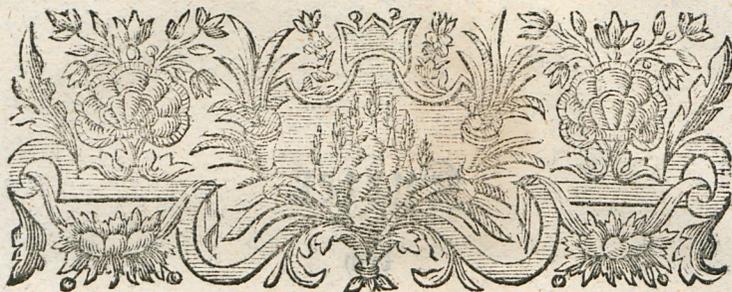
Gründlicher Beweis,

daß

das Königreich Böhmen

Se. Königl. Majest. in Preussen

zustehe.



§. 1.

Es ist eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß der Römische Kayser Albertus II. des Königs Sigismundi Prinzessin Tochter Elisabetha No. 1422. zur Gemahlin erhalten, und nach Absterben ihres Herrn Vaters würklich das Königreich Böhmen nach Erbgangs-Recht, seiner Gemahlin weger bekommen haben.

§. 2.

Es erzeugete dieser Albertus mit erwehnter Elisabetha 2 Prinzessinnen und 1 Prinzen.

§. 3.

Die älteste Prinzessin, Namens Anna, ward an den Herzog Wilhelm von Sachsen und Marggrafen zu Meissen 1446. vermählet, aus welcher Ehe 2 Prinzessinnen gebohren, davon die älteste Catharina, Gemahlin Herzogs Henrici zu Münsterberg, ohne Erben abgieng; die andere aber war Churfürst Johannis von Brandenburg Gemahlin, wovon Ihre jetztregierende Majestät von Preussen abstammen.

§. 4.

Die andere Prinzessin, Elisabethen, erhielt der König Casimir der IV. von Pohlen, zur Gemahlin, mit welcher er einen Prinzen, Uladislaus genannt,

genannt, erzeugte, dessen Prinzessin Tochter, Anna, an Kayser Ferdinandum den 1sten vermählet ward, aus welcher Ehe hernach alle Erzherzog von Oesterreich abstammen.

§. 5.

Der einzige Prinz, welcher aus erwähnten Prinzessinnen Albertus II. mit der Elisabeth erzeugten, hieß Ladislaus, und ward nach des Herrn Vaters Tode geböhren. Es folgte zwar derselbe seinem Herrn Vater und seiner Frau Mutter in der Regierung des Königreichs Böhmen nach, verstarb aber bereits No. 1457. ohne Erben, nachdem er 4 Jahr das Regiment geführet hatte.

§. 6.

Nach denen im Königreich Böhmen obrinirten Grund-Gesetzen in Ansehung der Succession, steht es vest, daß nach Abgang des Manns; Stammes die Töchter nach dem Recht der Erstgeburt Erbinnen der Krone Böhmen sind. Bey Regierung der Böhmisches Herzoge ist es allemahl also gehalten worden. Der Kayser Carl der IV. als König in Böhmen, hat in der s. d. Prag den 17. April 1346. ertheilten Confirmation des Privilegii Friderici II. welches sich beym Goldasto de Regno Bohemia in appendice p. 44. befindet, ausdrücklich diese Successions- Ordnung bestätigt und vestgesetzt:

Daß nach Abgang dieses Manns; Stammes das weibliche Geschlechte nach dem Primogenitur-Rechte succediren solle.

In der gülden Bullen Cap. VII. ist von ihm ein Gleiches verordnet. Es hätte also nach Absterben des erwähnten Königs Ladislai, die älteste Prinzessin Schwester desselben, die oberwehnte Anna, Gemahlin Herzogs Wilhelmi von Sachsen ihrem Bruder, in der Regierung des Königreichs Böhmen folgen sollen, gestalt ihre nächste Befugniß zur Krone gar zu klar am Tage lag.

§. 7.

Es gab sich auch die Prinzessin und ihr Gemahl alle ersinnliche Mühe, ihre Befugniß zur Würlichkeit zu bringen, und das nach dem Primo-

Primogenitur. Recht ihr zustehendes Königreich Böhmen zu erlangen; gestalt sie auch dahero den Usurpatorem der Böhmischnen Krone George Podiepratsky von Cunstadt, welcher ihr die Krone vorenthielte, mit Krieg überzogen, und bey den Ständen in Schlessen es dahin brachte, daß selbige sie und ihren Gemahl, auf dem zu Liegnitz und Breslau d.d. 20. Mart. 1458. gehaltenen Land-Tag, vor ihren Regenten und rechtmäßigen Erben des Königreichs Böhmen annehmen, welches uns Andreas Sglouis de statu Europæ sub Fried. III. Cap. 18. berichtet.

§. 8.

Der König Casimir der IV. in Pohlen, welcher die andere Prinzessin Elisabeth zur Gemahlin hatte, opponirte sich ebenfalls dem bemeldeten Usurpatori der Böhmischnen Krone, ob er und seine Gemahlin zur Zeit gleich kein Recht dran hatten, daß das jus succedendi erstlich nach Abgang der Prinzessin Anna und ihrer Descendenten auf sie fallen könnte.

§. 9.

Der Usurpator sahe wohl, daß er sich dieser mächtigen Competition nicht besser entledigen könnte, als wenn er ihnen Hoffnung machte, daß sie nach seinem Tode die Krone erlangen solten: er verspricht ihnen solches wirklich, und der König Casimir nebst seiner Gemahlin, welche ohnedem wohl einsahen, daß ihre Schwester Anna ohnedem das nächste Recht zur Krone hatte, war mit diesem Versprechen zufrieden, und gab sich darbey nieder.

§. 10.

Der Herzog Wilhelm von Sachsen und seine Gemahlin waren nicht mächtig genug, ihr unstreitiges Recht auf die Krone Böhmen, gegen den Usurpatorem auszuführen, sie musten sich also vor der Hand damit begnügen lassen, daß der Usurpator ihnen ebenfals die theure Versicherung gab, daß nach seinem Absterben die Krone Böhmen auf sie und ihre Erben fallen solten, wobey sie auch um so vielmehr sicher zu seyn glaubten, als der Usurpator eine Mariage zwischen ihrer ältesten Tochter,

ter, Catharina, und seinem Prinzen Heinrich, Herzog zu Münsterberg, veranlaßte, welche auch würklich darauf geschlossen ward.

§. 11.

Unterdessen gieng diese Tochter der rechtmäßigen Erbin des Königreichs Böhmen, Catharina, 1460. ohne Erben mit Tode ab; nicht weniger starb ihre Mutter, die Prinzessin Anno 1462. mithin lief das Erbrecht auf Böhmen ihrer andern Prinzessin Tochter Margarethen, welche an Churfürst Johannem zu Brandenburg vermählet wurde, zu.

§. 12.

Als nun hierauf der Usurpator 1471. gleichfalls verstarb, hätte denen angeführten Rechten und denen darauf nachhero gegründeten Verträgen nach dieser Prinzessin Margarethen die Crone Böhmen anheim fallen sollen. Es wußten aber der König Casimir in Pohlen und seine Gemahlin es dahin zu spielen, daß die Böhmen sich wider die Land-Grund-Gesetze unterfiengen, mit Vorbengehung der Prinzessin Anna und ihrer Tochter Margarethen, den Sohn der Elisabethen, Vladislaus zu ihrem Könige zu erwehlen.

§. 13.

Die Tochter dieses Königs Vladislai, welche hernach mit dem Erzhertoge und nachmahligen Kayser Ferdinando I. vermählet ward, maintainirte sich bey diesem Besiz des Königreichs Böhmen, nachdem ihr Bruder Ludovicus ohne Erben mit Tode abgieng, als eine vermeintliche Erbin sich und ihren Gemahl, deren Erben sich bisher dabey zu erhalten bemühet haben.

§. 14.

So wenig nun die von denen Böhmischen Ständen unternommene widerrechtliche und an sich null und nichtige Wahl der Prinzessin Margaretha, als rechtmäßiger Erbin der Crone Böhmen, präjudiciren konnte; So wenig erlangte Vladislaus, sein Sohn Ludovicus, seine Tochter Anna, ihr Gemahl Kayser Ferdinand der 1ste und alle seine Nachfolger

eine zu rechtbeständige Befugniß auf das Königreich Böhmen. Es war vielmehr eine Usurpation, indem sie das Erbtheil der Prinzessin Margaretha, welches von ihrer Mutter Anna auf sie devolviret war, mit Gewalt ihr und ihrer Erben vorenthielte.

§. 15.

Der Hofrath Glafey, ob er gleich dem Oesterreichischen Hause sehr ergeben gewesen, hat dennoch in seiner Pragmatischen Historie von der Crone Böhmen sich nicht entbrechen können, der Wahrheit nachzugehen, und öffentlich das unstreitige Recht der Stamm-Mutter des Brandenburgischen Hauses, nemlich der Prinzessin Margarethen auf das Königreich Böhmen zu erkennen. Er schreibet pag. 384 folgendergestalt:

Weil Casimir nur die jüngste Schwester Ladislai, hingegen Herzog Wilhelm von Sachsen die älteste hatte, so hätte diesem eigentlich die Crone Böhmen gebühret. Er meldet ferner pag. 398. König Uladislaus hatte ein Erb-Recht und auch keines, massen seine Mutter nur die jüngste Schwester Königs Ladislai war. Dahingegen Herzog Wilhelm von Sachsen die älteste hatte, welcher NB. nach dem Herkommen der Crone Böhmen, das Recht gebührete.

§. 16.

Ist es unstreitig, daß die Prinzessin Anna ein unfehlbares Recht zu der Crone Böhmen gehabt; so folget ganz natürlich, daß sothanes auch nach ihrem Absterben, auf ihre Tochter Margaretha, und ihren Gemahl,

mahl, Churfürst zu Brandenburg, Johannem devolviret, und diese solche auf ihre Nachfolger, mithin auch auf ihre jetztregierende Majestät in Preussen, welche in gerader Linie abstammen, vererbet habe.

§. 17.

Es ist offenbahr, daß so wie die Prinzessin Anna und ihr Gemahl auf ihre Prinzessin Tochter Margaretham und ihren Gemahl mit Worten und mit der That, sich zu Erhaltung ihrer Rechte alle Mühe gegeben, sie haben aber wegen der grossen ihnen entgegen gestandenen Gewalt nicht mahlen durchbringen können, wodurch sie aber ihre Rechte auf die Crone Böhmen nicht verlustig worden.

§. 18.

So wenig sie, ihre Erben und Nachfolgere jemahln ihrem Rechte renunciiret haben, daher ihnen solche allemahl in Salvo geblieben.

§. 19.

Die prävalirende Macht des Hauses Oesterreich hat bishero denen Brandenburgischen Regenten im Wege gestanden, ihre offenbahre Rechte gegen sie auszuführen, die lange Dauer der Oesterreichischer Seits combinirten Usurpation so wenig als die angezogene Gewalt, haben ihm ein gegründetes Recht auf Böhmen gewürcket, weil bona fides et justus titulus solches allemahl gehindert.

§. 20.

Da aber sich in diesem Stücke die Zeiten ändern, so stünde es allenfalls Königl. Majestät in Preussen nicht zu verdencken, wenn Allerhöchst- Dieselben sich entschlossen, das auf die Crone Böhmen ihm zustehende Recht ihm geltend zu machen.

Schema Genealog.

Elisabeth, Erbin des Königreichs Böhmen.
Albertus II. Gemahl und Röm. Kayser.

Anna Gemahlin
Wilhelms, Herzogs
zu Sachsen.

Elisabeth, Gemah-
lin Casimirs IV. Kö-
nigs in Poh-
len.

Ladislaus I. posthu-
mus, König in Böh-
men, † 1457 ohne
Erben.

Catharina, Gemah-
lin Herzog Hein-
richs zu Münster-
berg, † 1460 ohne
Erben.

Margaretha, Ge-
mahlin Johannis E-
lect. Brandenburg.
aus welcher Ehe die
jetzigen Elect. in ge-
rader Linie abstam-
men.

|
Uladislaus II.

Anna, Gemahlin Ludov. II. ward
Ferdinandi I. Kay. bey Schumba-
fers, aus welcher erschlagen 1526.
Ehe alle Erz-Herzoge
von Oesterreich her-
stammen.

134685

(X12267699)

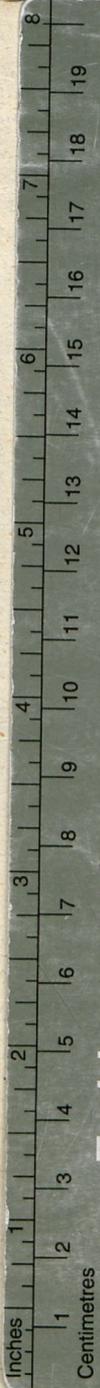
ULB Halle

3

005 478 324







Farbkarte #13

B.I.G.



4

Kurzer

doch

licher Beweis,

daß

önigreich Böhmen

gl. Majest. in Preussen

zustehe.

